

RS Vwgh 1994/1/19 93/12/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1994

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

ABGB §90;

BDG 1979 §56 Abs2;

Rechtssatz

§ 90 ABGB, der eine eheliche Beistandspflicht nur im Rahmen der Zumutbarkeit vorsieht, läßt erkennen, daß die Beistandspflicht ihre Grenze dort findet, wo sich diese Verpflichtung mit der eigenen Stellung des Ehegatten nicht vereinbaren läßt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120092.X07

Im RIS seit

04.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at